

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ochsenfurt

– Kostensatzung –

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Ochsenfurt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1996 außer Kraft.

Ochsenfurt, 26. November 2020

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ochsenfurt – Kostensatzung – wurde vom 30. November bis 16. Dezember 2020 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung der Satzung wurde durch Bekanntmachung vom 30. November 2020 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30. November 2020 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 17. Dezember 2020 wieder entfernt.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ochsenfurt – Kostensatzung – ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Ochsenfurt, 17. Dezember 2020

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister